



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 03.06.10 1. Lesung
08.07.10 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/217

Beschluss-Nr.: 141/10/10

Beschlussdatum: 08.07.10

Gegenstand: Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe
(Friedhofssatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister, Städtisches Immobilienmanagement, 9.20

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Stadtentwicklungsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Kulturausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Finanzausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Schul- und Sportausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Rechnungsprüfungsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Sozialausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Jugendhilfeausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Umweltausschuss

<input checked="" type="checkbox"/>	18.05.10
-------------------------------------	----------

Betriebsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Neubrandenburg, 12.05.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.98 wird die folgende

Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

beschlossen.

2. Die Verwaltung veranlasst die notwendigen Planungen zur Errichtung von weiteren Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen und Rasenerdbestattungen mit Namensnennung auf den Neubrandenburger Friedhöfen. Mit Fertigstellung der Plangrundlagen können die diesbezüglichen Gebührensätze ermittelt werden. Die erweiterten Grabangebote werden in die Friedhofssatzung aufgenommen und die dafür ermittelten Gebührensätze in eine neue Gebührensatzung eingearbeitet. Diese Satzungsvorlagen werden der Stadtvertretung zum Beschluss eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Neufassung einer Friedhofssatzung für die Stadt Neubrandenburg erfolgt auf Grund der Anpassung satzungsrechtlicher Regelungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998. Auch die sich veränderten friedhofskulturellen sowie bestattungstechnischen Entwicklungstendenzen und die Erweiterung des Angebotes an Bestattungs- und Besetzungsarten sind in die Benutzungsregelungen der Friedhöfe einzuarbeiten.

Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (in der jeweils gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 8. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neubrandenburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Neuer Friedhof Neubrandenburg
- Waldfriedhof Carlshöhe
- Friedhof Weitin

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Neubrandenburg (Friedhofsträger) von kulturhistorischem und sozialem Wert. Ihre Verwaltung obliegt dem Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Neubrandenburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss der Stadtvertretung für weitere Bestattungen außer Dienst gestellt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Neubrandenburg verpflichtet, für die Restzeit des Nutzungsrechtes Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen und herzurichten sowie die erforderlichen Umbettungen vorzunehmen. Weitere Ansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.
- (3) Durch die Außerdienststellung eines Friedhofes wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Soweit dadurch Rechte auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlöschen, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag Ersatzgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofes oder von Friedhofsteilen werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn seine Adresse bekannt ist. Soweit die Maßnahme nur einzelne Wahlgrabstätten betrifft, erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn seine Adresse bekannt ist.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Stadt Neubrandenburg kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen sind Fahrräder unter Bevorrechtigung der Fußgänger;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Bestattungsflächen anonymer Bestattungen zu betreten; Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) zu lärmern, zu spielen;
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film -,Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - i) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Verunreinigungen durch diese zuzulassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Sonstige Veranstaltungen, die nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängen sind zu beantragen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Friedhofsgärtner, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, die von ihnen beauftragten Firmen und Trauerredner (im folgenden Gewerbetreibende) bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbstständigen Ausübung des Handwerkes oder handwerksähnlichem Gewerbe befugt sind.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen entsprechend den in der Zulassung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechungen der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen die erforderliche Zurückhaltung zu wahren und auf die Gefühle der Hinterbliebenen Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.
- (8) Den Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben einen Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Die Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1 – 3; Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 finden keine Anwendung.
- (10) Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle gemäß § 71a VwVfG M-V abgewickelt werden. Die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG findet Anwendung.*

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Alle erforderlichen Unterlagen sind mindestens 24 Stunden vor der Bestattung in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes (§ 17) an einer Grabstätte beantragt, ist dieses Recht nachzuweisen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Bestattung bzw. Beisetzung statt.

* „§ 6 Abs. 9 und 10 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)“

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung fest. Die Wünsche des Antragstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Am Sonnabend sind Bestattungen und Trauerfeiern bis 13.00 Uhr möglich, die mit einem Gebührensuschlag gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung verbunden sind. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Beisetzungen statt.
- (4) Leichen, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 10 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen eines Jahres nach Einäscherung beigesetzt sind, werden von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
- (5) Mit der Vorbereitung einer Bestattung kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden.
- (6) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Aus- und Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Neubrandenburg sind ausschließlich von der Friedhofsverwaltung zu veranlassen bzw. vorzunehmen. Dazu gehören die Arbeitsabläufe in den Feierhallen und technischen Einrichtungen, das Öffnen und Verschließen der Gräber, die Urnenbeisetzung oder deren Versand. Für Einäscherungen bei festgelegten Feuerbestattungen und für den Feierhallenbetrieb auf dem Waldfriedhof Carlshöhe ist die Neubrandenburger Krematoriumsgesellschaft mbH zuständig.
- (7) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsübernehmer dürfen in der Regel Bestattungen auf den Friedhöfen ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Benutzung der Leichenräume und der Abschiedsräume

- (1) Mit der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung auf den Städtischen Friedhöfen ist die Neubrandenburger Krematoriumsgesellschaft mbH durch die Stadt Neubrandenburg beauftragt.
- (2) Der Leichenraum dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Für die Beerdigungsübernehmer sind die Vorschriften über den Umgang mit Leichen in der Betriebssatzung der Neubrandenburger Krematoriumsgesellschaft mbH verbindlich.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den aufgebahrten Verstorbenen während den vorher mit der Friedhofsverwaltung des Neuen Friedhofes oder der Krematoriumsgesellschaft mbH abgesprochenen Zeiten in den Abschiedsräumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (4) Särge dürfen nur durch das Friedhofs-/Krematoriumspersonal oder durch Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsunternehmers geöffnet und geschlossen werden.
- (5) Das Friedhofs-/Krematoriumspersonal ist befugt, den Sarg endgültig zu schließen, wenn der Zustand des Verstorbenen dies erforderlich macht.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen der Friedhöfe und der Neubrandenburger Krematoriumsgesellschaft mbH, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Aufstellen eines Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. der Krematoriumsgesellschaft.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen und in den Feierhallen sowie zusätzliche Ausstattungen der Feierhallen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. der Krematoriumsgesellschaft.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Zur Feuerbestattung vorgesehene Särge und Sargausstattungen dürfen nur aus Material bestehen, welches zur Feuerbestattung zugelassen ist.
- (2) Die Särge dürfen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,80 m breit und 0,65 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung vorher entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Antragstellers Gewerbetreibende hinzuziehen, falls vor dem Ausheben von Gräbern Grabmale, Pflanzungen und sonstige Anlagen entfernt werden müssen.
- (2) Die Bodendeckung der Särge muss ohne Hügel mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Erdbestattungen werden nur in einfacher Tiefe vorgenommen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt einheitlich 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur nach Antragstellung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
Umbettungen von Erdbestattungen erfolgen nur in den Monaten Oktober bis März unter Einbeziehung eines vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmens.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung besteht nicht.
- (5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 12) wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Für alle Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haftet derjenige, der die Umbettung veranlasst hat.
- (8) In den Fällen des § 3 und § 18 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in bestimmte Grabstätten umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. Nach dieser Satzung erworbene Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtlicher Natur. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche einer Grabstätte.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden nach Art und Größe in:

	Mindestflächenmaß
Erdreihengrabstätten	3,125 m ²
Erdreihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,280 m ²
Erdwahlgrabstätte, Gartenstelle	3,125 m ² erste Stelle
je weitere Gartenstelle	3,125 m ²
Erdwahlgrabstätte, Parkstelle Einzelgrab	6,000 m ²
Erdwahlgrabstätte, Parkstelle zweistellig	9,000 m ²
Parkstelle je weitere Stelle	4,500 m ²
Urnenreihengrabstätten	0,800 m ²
Urnenreihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,640 m ²
Urnenwahlgrabstätten, Gartenstelle	1,000 m ²
Urnenwahlgrabstätten, Parkstelle	2,250 m ²
unterschiedliche Gemeinschaftsgrabstätten nach § 19	

- (3) Die Örtlichkeiten der Friedhöfe sind unterschiedlich, es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabgebäude und gemauerte Grüfte sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten zur Erdbestattung. Diese werden mit Anmeldung der Erdbestattung der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) vergeben. Das Nutzungsrecht wird beurkundet. In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

- (2) Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Diese werden mit Anmeldung der Urnenbeisetzung der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) vergeben. Das Nutzungsrecht wird beurkundet. In jeder Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgegeben. Das betreffende Grabfeld erhält ein Hinweisschild. Die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmale und Einfassungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (4) Der Auftraggeber zur Bestattung in einem Reihengrab hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstelle.

§ 16 Wahlgrabstätten

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Die Grabstättenlage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Ab der zweiten Bestattung oder Urnenbeisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die vorgesehene Ruhezeit erreicht wird.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit und wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, kann innerhalb eines bestehenden Nutzungsrechtes auf Antrag eine zusätzliche Bestattung erfolgen.

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Die Grabstättenlage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
Es können in Urnenwahlgrabstätten je nach Größe bis zu vier oder acht Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit erreicht wird.

§ 17 Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Die Vergabe einer Wahlgrabstätte erfolgt an eine Person, die als Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an der Grabstätte unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung erhält. Das Nutzungsrecht wird beurkundet und gilt erst nach Zahlung der Gebühren entsprechend der geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (2) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er hat unter Maßgabe dieser Friedhofssatzung (§ 14 Abs. 1) das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie über andere Bestattungen auf der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Die Übertragung kann nur in der Friedhofsverwaltung erfolgen und wird beurkundet.

- (5) Erfolgt bis zum Ableben des im Friedhofsregister eingetragenen Nutzungsberechtigten keine Übertragung des Nutzungsrechtes, erfolgt die Übertragung dann an den Antragsteller der Bestattung oder der im Antrag festgelegten Person, die dieser Übernahme durch Unterschrift zustimmt.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
- a) nach Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Verlängerung nach Friedhofsgebührensatzung erfolgt;
 - b) durch Rückgabe der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder Ablauf der Nutzungszeit;
 - c) bei Vernachlässigung der Grabpflege und Pflichten gemäß § 17 Abs. 2 dieser Friedhofssatzung. Vorher wird der jeweilige Nutzungsberechtigte jedoch durch eine öffentliche Bekanntmachung aufgefordert seiner Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege nachzukommen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Grabpflege nach § 17 Abs. 2 nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebnen, einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör ohne Aufbewahrung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Bis zum Ende der Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte eine Gebühr zur Pflege gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.
 - d) bei vorzeitiger Rückgabe. Durch die Friedhofsverwaltung wird die Grabpflege durch Rasenmäh bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit für den jeweiligen Nutzungsberechtigten gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung kostenpflichtig übernommen. Eine vorzeitige Schließung ist durch den Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und zu begründen.

§ 19 Gemeinschaftsanlagen

- (1) Bestattungen und Beisetzungen werden in Grabstätten auf besonderen Grabfeldern mit oder ohne individuelle Grabmale vorgenommen. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung ist nicht statthaft. Es besteht keine Wahlmöglichkeit eines bestimmten Grabplatzes.
- (2) Zu den Anlagen gehören:
- a) Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsanlage
 - b) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage für ordnungsbehördliche Bestattungen
 - d) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal
 - f) Anonyme Urnengemeinschaft im Friedhofswald Carlshöhe

Die Gemeinschaftsanlage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

- (3) Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen, im Wald gar nicht erfolgen. Das Betreten der Bestattungsflächen ist nicht gestattet. Das individuelle Aufstellen von Grabmalen ist unzulässig. Die Begleitung der Urne zur Beisetzung ist nur in der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal möglich.

§ 20 Ehrengräber

Die Ehrengräber werden auf Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg zuerkannt (einzeln oder in geschlossenen Feldern). Sie werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten. Das Register führt die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Friedhöfe bzw. Grabfelder können auch besonderen Gestaltungsvorschriften unterworfen werden. Dazu erforderliche Hinweise und Bestimmungen zur Gestaltung und Pflege, auch aus ökologischer Sicht, werden durch die Friedhofsverwaltung in gesonderten Regelungen erlassen und liegen dort zur Einsichtnahme aus.
- (3) Besonderheiten aus ethischen Gründen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Grabstellen sollen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und nach sechs Monaten gärtnerisch angelegt sein.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber persönlich anlegen oder einen der zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Auf der individuellen Bepflanzungsfläche dürfen keine Gehölze verwendet werden, die benachbarte Grabstellen beeinträchtigen können. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gehölze, die benachbarte Grabstätten beeinträchtigen, zu entfernen.
- (7) Alle verrottbaren Abfälle, wie verwelkte Blumen, Kränze, Gebinde etc. sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in den für kopostierbare Abfälle bereitgestellten Behältnissen abzulagern. Nichtverrottbare Abfälle, wie unansehnlich gewordene Grabauflagen, sind in den dafür bereitgestellten Behältnissen abzulagern. Bei Nichtbeachtung dieser Pflegehinweise ist die Friedhofsverwaltung berechtigt diese Abfälle zu entfernen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- (8) Das Abdecken der Grabstellen mit Koniferenzweigen im Winter sollte aus ökologischen Gründen und auch zur Abfallvermeidung eingeschränkt werden.
- (9) Auf den Grabstellen oder den sie umgebenden Zwischenwegen ist jeglicher Einsatz von chemischen Mitteln untersagt.
- (10) Grabeinfassungen sind grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 22 Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten und Grababdeckungen können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Zur Aufstellung von Grabmalen werden Steinmetze, Steinbildhauer, Holzbildhauer sowie bildende Künstler zugelassen.
- (3) Breitsteine dürfen nur auf mehrstelligen Grabstätten aufgestellt werden.

- (4) Als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung der Ansichtsfläche des Grabmals sind Schrift und Ornament zu nutzen. Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in Größe und Form auf die Ansichtsfläche abzustimmen.

§ 23 Zustimmungserfordernis und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Entspricht ein Grabmal nicht der erteilten Genehmigung, so wird dieses durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Missstandes diesen behebt.
- (5) Jedes Grabmal muss handwerklich einwandfrei, dauerhaft gegründet und verübelt sein. In diesem Sinne sind die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) in der neuesten Fassung anzuwenden. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (6) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherungspflicht) wird einmal jährlich durch die Friedhofsverwaltung geprüft. Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer gestellten Frist zu beheben. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung der Standsicherheit hingewiesen. Nach Ablauf von drei Monaten werden die Grabmale durch die Friedhofsverwaltung geräumt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten gerichtet oder entfernt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale und andere Grabaufbauten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale, festgelegt durch die zuständigen Gremien der Stadt Neubrandenburg, werden in einem Verzeichnis bei der Friedhofsverwaltung geführt und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Auf die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.
- (2) Nutzungsrechte von zeitlich unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 12 dieser Satzung begrenzt.

§ 26 Haftung

Die Stadt Neubrandenburg haftet nicht für Schäden die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen. Der Stadt Neubrandenburg obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Neubrandenburg verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Datenschutz

Die zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen dürfen nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zu den vorgenannten Zwecken vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag erhoben, genutzt und verarbeitet werden.

§ 29 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neubrandenburg für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 28. April 2006, beschlossen in der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 20. April 2006, außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.